

## **Beschluß Nr. 1/0416**

vom 06.05.1998

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Bildungsgänge an Oberstufenzentren des Landkreises Oberhavel.

### **Satzung**

#### **zur Festlegung von Schulbezirken für Bildungsgänge an Oberstufenzentren des Landkreises Oberhavel**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung (LKrO) i. d. F. vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 106 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) i. d. F. vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) in seiner Sitzung am 06.05.1998 die folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Schulbezirk**

- (1) Das Gebiet des Landkreises Oberhavel ist Schulbezirk für die Bildungsgänge der Berufsschule oder eines einjährigen oder zweijährigen Bildungsganges zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I der Berufsfachschule für Berufsschulpflichtige, deren Ausbildungs- oder Arbeitsstätte oder deren Wohnung oder deren gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Oberhavel liegt.

- (2) Für Bildungsgänge für Schüler in berufsorientierenden und berufsvorbereitenden Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsverwaltung) und für Schüler mit Arbeitsvertrag ist unabhängig vom Berufsfeld zuständig:
1. OSZ Oberhavel I - Wirtschaft, wenn die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schüler in den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Fürstenberg, Gransee und Gemeinden, Zehdenick und Gemeinden, Liebenwalde oder in der Gemeinde Löwenberger Land liegt,
  2. OSZ Oberhavel II - Technik, wenn die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schüler in den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Kremmen, Oberkrämer, Schildow oder in den Städten Hennigsdorf, Velten oder in den Gemeinden Leegebruch, Birkenwerder, Glienicke oder Hohen Neuendorf liegt.
  3. Liegt die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schüler in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oranienburg-Land oder in der Stadt Oranienburg, bestimmt der Schulträger im Benehmen mit dem staatlichen Schulamt das für die Schüler zuständige Oberstufenzentrum.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 3

### Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Rechtsverordnung über die Festlegung des Schulbezirkes für den Bildungsgang Berufsschule am Oberstufenzentrum Technik des Landkreises Oberhavel vom 26. April 1995 und die Rechtsverordnung über die Festlegung des Schulbezirkes für den Bildungsgang Berufsschule am Oberstufenzentrum Wirtschaft und Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 26. April 1995 außer Kraft.

Oranienburg, den 12. Mai 1998

*Wolfgang Staufenbiel*  
Wolfgang Staufenbiel

Vorsitzender des Kreistages



*Karl-Heinz Schröter*  
Karl-Heinz Schröter

Landrat